

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **Tennisverein Michelbach**. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form e.V.
Der Verein hat seinen Sitz in 35041 Marburg-Michelbach.

§ 2 Aufgaben und Zweck

1. Der TV Michelbach hat sich die Pflege des Tennissports zum Ziel gesetzt.
2. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen; Personen unter 18 Jahren haben die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Vertreters beizufügen. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der bei Bedarf eine Warteliste führt. Die Ablehnung des Antrags ist gegenüber dem Antragsteller nicht zu begründen und kann durch diesen nicht angefochten werden.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
 1. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er muß dem Verein schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen mitgeteilt werden. Mit dem Austritt erlischt jegliches Recht gegenüber dem Verein.
 2. Der Ausschluß kann durch den Vorstand erfolgen
 - a) wegen vereinsschädigendem Verhaltens oder
 - b) wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung mehr als 3 Monate im Rückstand ist und nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung die Zahlung nicht leistet.Gegen den Ausschluß ist die Berufung innerhalb 4 Wochen an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen oder die Einrichtungen des Vereins.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im voraus zu leisten. Mitglieder, die im Laufe des Jahres aufgenommen werden, zahlen zusätzlich zur Aufnahmegebühr den vollen Beitrag. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühren richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins und wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 4 Finanzordnung

Geschäfts- und Haushaltsjahr sind das Kalenderjahr. Grundlage für die Vereinsgeschäfte ist der Haushaltsplan. Über diesen Plan hinausgehende Ausgaben, die im Einzelbetrag 2000.- DM übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Die Kassenprüfer haben die Jahresabrechnung des Schatzmeisters zu prüfen und der Mitgliederversammlung den Kassenprüfungsbericht vorzulegen. Mitgliedern, denen im Auftrag des Vereins bei der Wahrnehmung ihrer Ausgaben Kosten entstehen, können diese auf Antrag erstattet werden.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung (§6)
2. der Vorstand (§7)

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung (MV) obliegt die Willensbildung des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verpflichtend.
2. Der MV gehören alle Mitglieder an. Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren haben nur bei der Wahl des Jugendwartes Stimmrecht.

3. Die MV hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1) Festlegung der Grundsätze des Vereins
 - 2) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes
 - 3) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts
 - 4) Entlastung des Vorstandes
 - 5) Beschlußfassung über die vorliegenden Anträge
 - 6) Beschlußfassung des Haushaltsplanes
 - 7) Festsetzung der Vereinsbeiträge und Aufnahmegebühren für das laufende Geschäftsjahr
 - 8) Wahl der Vorstandsmitglieder für 2 Jahre
 - 9) Wahl der Kassenprüfer für ein Jahr
 - 10) Beschlußfassung über Satzungsänderungen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
4. Die MV findet mindestens einmal im Jahr, in der Regel im Januar oder Februar, statt. Der Vorstand lädt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher ein. Die Einladung erfolgt schriftlich.
5. Eine außerordentliche MV muß unverzüglich einberufen werden, wenn
 - a) mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen
 - b) ein Mitglied des Vorstandes ausgeschieden ist.
6. Alle Mitglieder haben das Recht, Anträge an die MV zu stellen. Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung müssen schriftlich spätestens 8 Tage vor der MV dem Vorstand vorliegen. Später eingehende Anträge können nur mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der MV zur Behandlung und Abstimmung zugelassen werden.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Die MV wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet. Über den Verlauf und die Beschlüsse der MV wird ein Protokoll geführt, das in der nächsten Sitzung verlesen und genehmigt wird. Das Protokoll wird vom Schriftführer unterzeichnet.
8. Die MV gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand ist geschäftsführendes Organ des Vereins. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei seiner Mitglieder. Er ist der MV verantwortlich.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 - Sportwart
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
 darüber hinaus gehören dem Vorstand an
 - Jugendwart
 - 2 Beisitzer
3. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Geschäftsführung nach den Richtlinien der MV
 - b) Durchführung der Beschlüsse der MV
 - c) Vorbereitung und Durchführung von sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen.
 - d) Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder, bei Bedarf auf Grundlage einer Warteliste
 - e) Vorbereitung und Durchführung der MV.
4. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte des Vereins erfordern. Er tagt in der Regel einmal im Monat. Der Vorstand kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.
5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Der Vorstand wird in der MV gewählt. Seine Amtszeit beträgt 2 Jahre. Scheiden im Laufe des Jahres Vorstandsmitglieder aus, so muß eine Ergänzungswahl innerhalb von 4 Wochen vorgenommen werden. Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluß der MV aufgelöst werden. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Das zum Zeitpunkt der Auflösung etwa noch vorhandene Vereinsvermögen wird mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes der Gemeinde, der Schule oder dem Landessportbund mit der Maßgabe übereignet, daß es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports und der Jugend Verwendung finden darf.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 03.12.1979 in Kraft.